

# *Anlagereglement*

Ausgabe 1. Juli 2019

Version 2.0





# Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
<b>Art. 1 Ziele der Anlagepolitik</b>	4
<b>Art. 2 Mittel</b>	4
<b>Art. 3 Verfahren</b>	4
Grundsätze	5
<b>Art. 4 Anlagegrundsätze</b>	5
Strategie	8
<b>Art. 5 Anlagestrategien (Anhang 2)</b>	8
Bewertung	8
<b>Art. 6 Bewertung der Anlagen</b>	8
Wertschwankungsreserven	8
<b>Art. 7 Wertschwankungsreserve</b>	8
Organisation	9
<b>Art. 8 Vermögensverwaltung</b>	9
Controlling und Berichterstattung	9
<b>Art. 9 Controlling und Berichterstattung</b>	9
Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV	10
<b>Art. 10 Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV</b>	10
Schlussbestimmungen	11
<b>Art. 11 Vorsorgewerke mit separierten Anlagen</b>	11
<b>Art. 12 Inkrafttreten</b>	11
Anhang 1 Funktionendiagramm	12
Anhang 2 Anlagestrategien	14
Anhang 3 Benchmark	15

## Allgemeines

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Artikel 5 der Stiftungsurkunde, die nachfolgenden Bestimmungen für die Vermögensanlage.

### Art. 1 Ziele der Anlagepolitik

#### 1. Anlagepolitik

Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass für die Vorsorgewerke mit gepoolten Vermögen ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen erreicht werden kann.

2. Die anlagepolitischen Ziele, nämlich «Liquidität, Sicherheit und Ertrag», sind auf die Erfordernisse der Vorsorgewerke mit gepoolten Anlagen abzustimmen. Der Risikofähigkeit der Gesamtheit der Vorsorgewerke ist angemessen Rechnung zu tragen.

3. Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten optimal ausgeschöpft und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.

### Art. 2 Mittel

#### 1. Mittel

Zur Verwirklichung der Anlagepolitik stehen folgende Mittel zur Verfügung:

2. Periodische Überprüfung der Grundsätze für Kapitalanlagen und der Anlagestrategie (Asset Allocation) auf ihre Verträglichkeit mit den aktuarischen Gegebenheiten. Dabei ist das Risikopotential der Vermögensstruktur den vorhandenen Reserven und der strukturellen Risikofähigkeit des Versichertenbestandes gegenüber zu stellen.

3. Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die eine optimale und effiziente Vermögensbewirtschaftung

unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Loyalität und Integrität sicherstellen.

4. Kontrolle des Umsetzungsrisikos der Anlagestrategie mittels stufengerechter Berichterstattung zur Vermögensentwicklung und Performance Analyse.

5. Regelmässige Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) zu den Vermögensanlagen und der Vorgaben der Verwaltungsmandate.

### Art. 3 Verfahren

#### 1. Verfahren

Anlageorganisation und Kompetenzregelung

Die paritätisch zusammengesetzte Führungsorganisation umfasst folgende Entscheidungsstufen:

- Stiftungsrat
- Geschäftsführung

Die Zuständigkeiten betreffend Anlagepolitik und die Organisation der Vermögensverwaltung sind in einem speziellen Funktionendiagramm (Anhang 1) so geregelt, dass die zuständigen Stellen ihre Führungsverantwortung gemäss Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wahrnehmen können.

## Grundsätze

### Art. 4 Anlagegrundsätze

#### 1. Liquide Mittel (Cash)

Liquide Mittel sind auf Kontokorrentkonti/Personalvorsorgekonti bzw. als Festgelder/Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen oder Obligationen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten anzulegen. Es dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens bei einem einzelnen Schuldner investiert werden. Ausgenommen von dieser Begrenzung sind die Schweizerische Eidgenossenschaft und schweizerische Pfandbriefinstitute.

Als liquide Mittel gelten Guthaben auf Bankkonti resp. Personalvorsorgekonti, Festgeld- und Treuhandanlagen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten, sowie Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind kurzfristige Forderungen, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen dabei liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt, gehandelt werden.

#### 2. Obligationen

Es dürfen auf Schweizer Franken lautende Kassenobligationen, Obligationen, Notes, Grundpfandtitel, Pfandbriefe, Options- und Wandelanleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Kantone und Gemeinden, anderer schweizerischer öffentlich rechtlicher Körperschaften sowie privater Emittenten mit einem Mindestrating von S&P von «BBB-» (Moody's, Fitch etc.) erworben werden. Sind keine offiziellen Ratings vorhanden, gelten bankinterne Ratings.

3. Fremdwährungsobligationen können gegenüber dem CHF abgesichert werden.

4. Bis zu 10% des Obligationenbestandes dürfen in Wandelobligationen angelegt werden.

5. Fremdwährungsobligationen müssen auf eine frei konvertierbare Währung lauten und ein Mindestrating von «BBB-» aufweisen. Sind in einem Verwaltungsauftrag bessere Mindestratings definiert, so sind diese jeweils schriftlich festzuhalten.

6. Die Anlagen in Titeln beim gleichen Schuldner (ausgenommen Forderungen gemäss Art. 54 Abs. 2 BVV 2) dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens betragen. Vorbehalten bleibt die Ausübung von allfälligen Bezugs- und Zeichnungsrechten.

Sofern die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen, können auch folgende Produkte gekauft werden:

- Indexzertifikate und Indexbaskets, deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte abgeleitet wird
- Andere derivative Finanzinstrumente
- Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate mit oder ohne Kapitalgarantie

Neben kollektiven Anlagen nach Art. 56 BVV 2 sind auch Direktanlagen zugelassen. Dabei muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

#### 7. Aktien

Es dürfen nur an einer Börse kotierte oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Beteiligungsrechte an Schweizerischen oder ausländischen Gesellschaften gehalten werden. Durch ein aktives Portfoliomanagement sollen die Marktchancen optimal wahrgenommen werden. Daneben sind für

ausgewählte Märkte indexnahe Portefeuilles vorzusehen. Es dürfen maximal 5 % des Vermögens in eine einzelne Gesellschaft investiert werden.

Die Anlagen erfolgen grundsätzlich in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit.

Sofern die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen, können auch folgende Produkte gekauft werden:

- Indexzertifikate und Indexbaskets, deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte abgeleitet wird
- Andere derivative Finanzinstrumente
- Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate mit und ohne Kapitalgarantie
- Anteile bzw. Aktien von geschlossenen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF) und Investmentgesellschaften von Emittenten weltweit
- Anteile bzw. Aktien von offenen Anlagefonds weltweit

Neben Kollektivanlagen nach Art. 56 BVV 2 sind auch Direktanlagen zugelassen. Dabei muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden (z. B. Crossing Networks).

## 8. Derivate

Anlagen im Bereich von derivativen Produkten sind ausschliesslich zur Absicherung von bestehenden Positionen bzw. von Devisengeschäften (hedging) oder in Form von Stillhalteroptionen unter Einhaltung von Art. 56a BVV 2 gestattet.

Insgesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen. Anlagen mit Nachschusspflicht sind nicht gestattet.

Die Begrenzung nach den Artikeln 54, 54a, 54b und 55 BVV 2 sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten. Alle laufenden Derivate werden im Anhang der Jahresrechnung der Stiftung dargestellt.

## 9. Hypotheken und Darlehen

Neben kollektiven Anlagen wie Hypothekenfonds bzw. Anlagestiftungen dürfen Darlehen mit Grundpfandsicherheiten zu marktconformen Bedingungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmen erstklassiger Bonität gewährt werden. Dabei dürfen die Grundpfandtitel auf Wohnbauten mit höchstens zu 70 % und auf Gewerbebauten höchstens zu 60 % des Verkehrswertes belehnt sein. Schweizer Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt.

## 10. Immobilien

Immobilien sind langfristige Anlagen, weshalb einer angemessenen direkten Rendite besondere Beachtung zu schenken ist. Immobilien sollen im Regelfall indirekt (Immobilienfonds, -anlagestiftungen und Immobiliengesellschaften) gehalten werden.

## **11. Alternative Anlagen**

Als alternative Anlagen gelten in Anlehnung an Art. 53 Abs. 1e resp. Abs. 3 und 4 Investitionen in Hedge Funds, strukturierte Produkte, Insurance Linked Securities, Asset Backed Securities, Contingent Convertible Bonds (kurz: Cocos), Commodities, Infrastrukturanlagen, Perpetuals, Private Equities und Senior Secured Loans. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen (Obligationen und Aktien) aufweisen. Anlagen mit Nachschusspflicht, insbesondere solche auf dem Gebiet von Private Equities, sind nicht gestattet. Nicht als Nachschusspflicht gilt dabei die Verpflichtung, in einem Private Equity Fonds einen zum voraus bestimmten Betrag in Tranchen auf Abruf bereit zu halten (sog. Commitment).

Alternative Anlagen – mit Ausnahme von Perpetuals – dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden. Perpetuals können als Direktanlagen gehalten werden.

## **12. Hedge Funds**

Aus Diversifikations- und Korrelationsgründen sowie Überlegungen der Garantie einer Mindestrendite grundsätzlich erlaubt. Besonderes Augenmerk ist dabei auf eine angemessene Risikostreuung punkto Strategien und Investitionen zu legen. Weiter ist ebenfalls auf höchstmögliche Liquidität, Qualität und Transparenz der Instrumente und Partner zu achten.

## **13. Anlagen beim Arbeitgeber**

Anlagen beim Arbeitgeber sind ausgeschlossen. Nicht als Anlagen beim Arbeitgeber gelten Beitragsforderungen im Rahmen der ordentlichen Zahlungs- und Mahnfristen.

## **14. Ergänzende Vorschriften**

Soweit nichts anderes geregelt ist, kann sowohl in Direktanlagen als auch in kollektive Anlageinstrumente investiert werden, Kollektive Anlageinstrumente haben den Vorschriften von Art. 56 BVV 2 zu genügen.

**15.** Securities Lending ist nur innerhalb kollektiver Anlagen erlaubt.

## Strategie

### **Art. 5 Anlagestrategien (Anhang 2)**

#### **1. Verantwortlichkeit**

Zuständig und verantwortlich für die Anlagestrategien ist der Stiftungsrat. Sie basieren auf den Anlagezielen und Vorgaben von Art. 1. In diesem Rahmen können die gesetzlichen Anlagemöglichkeiten der BVV 2 nach den Vorschriften von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 erweitert werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der sorgfältigen Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung sowie der Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und der angemessenen Risikoverteilung sind in diesem Falle im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

#### **2. Inhalt**

Die Anlagestrategien setzen für die einzelnen Kategorien den angestrebten Anteil am Gesamtvermögen sowie die maximalen und minimalen Anteile (Bandbreite) fest. Wenn marktbedingt oder aus anderen Gründen Bandbreiten durchstossen werden, wird grundsätzlich ein Rebalancing durchgeführt.

#### **3. Operative Aktiven**

Die Anlagestrategien verstehen sich ohne operative Liquidität und Forderungen. Diese Aktiven sollen im Regelfall 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

## Bewertung

### **Art. 6 Bewertung der Anlagen**

#### **1. Bewertung Anlagen**

Die Anlagen der Stiftung werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 in der Jahresrechnung zum Marktwert bewertet.

## Wertschwankungsreserven

### **Art. 7 Wertschwankungsreserve**

#### **1. Berechnung Schwankungsreserve**

Die Schwankungsreserven dienen dem Ausgleich von Schwankungen der Kapitalanlagen. Die Grösse der Schwankungsreserven wird in Prozent der Verpflichtungen (notwendiges Deckungskapital) ausgedrückt.

Im Sinne von Art. 49a BVV 2 und Swiss GAAP FER 26 müssen die Schwankungsreserven in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Die Zielgrösse der Schwankungsreserven wird mit der Value at Risk-Methode berechnet.

Der Zielwert der Schwankungsreserven wird in Anlehnung an die mehrheitlich negativen Marktentwicklungen im Jahr 2008 so festgelegt, dass mit einer Sicherheit von 98% innerhalb eines Jahres bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung (Sollrendite) keine Unterdeckung entsteht. Die in die Berechnung der Schwankungsreserven einflussenden Parameter (Sicherheitsniveau, Zeithorizont 1 Jahr, Rendite-



und Risikoeigenschaften der Anlagestrategie, Sollrendite) und die Zielgrösse der Schwankungsreserven werden periodisch im Rahmen der jährlichen Berechnungen der Rendite-/Risikokennzahlen überprüft und gegebenenfalls vom Stiftungsrat neu festgelegt.

## Organisation

### **Art. 8 Vermögensverwaltung**

#### **1. Vermögensverwaltung**

Für die Verwaltung der Wertschriften werden externe spezialisierte Vermögensverwalter gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 beauftragt. Diese müssen dazu befähigt und so organisiert sein, dass die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG (Art. 51b Absatz 1) und der BVV 2 (Art. 48g bis 48i), der Governance-Vorschriften des Organisationsreglements und der ASIP-Charta sowie der Mandatsvorgaben gewährleistet ist.

#### **2. Vertragliche Regelung**

Jeder Portfolioverwalter verfügt über ein schriftlich formuliertes Verwaltungsmandat, das sich an den Grundsätzen für die Kapitalanlagen orientiert.

#### **3. Depotbank**

Die Stiftung beauftragt in Absprache mit dem Vermögensverwalter eine geeignete Depotbank.

## Controlling und Berichterstattung

### **Art. 9 Controlling und Berichterstattung**

#### **1. Periodizität**

Zur Kontrolle des Umsetzungsrisikos der Anlagestrategien sind quartalsweise mindestens folgende Informationspakete durch einen externen Investment-Controller aufzubereiten: Monitor je Quartal und quartalsweise eine Performance Analyse zuhanden der Geschäftsführung sowie dem Stiftungsrat.

#### **2. Inhalt**

Der Monitor hat Auskunft zu geben über fällige Abweichungen von der Anlagestrategie. In der Performance Analyse sind die Anlageergebnisse mit einem Benchmark (Anhang 3) zu konfrontieren.

#### **3. Information des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat wird durch die Geschäftsführung so oft es die Sachlage erfordert, mindestens halbjährlich, über die Kapitalanlagen informiert.

## Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV

### **Art. 10 Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV**

#### **1. Wahrnehmung der Stimmrechte**

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen)

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich der Stiftungsrat am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Stiftung.

#### **2. Interesse der Versicherten: dauerndes Gedeihen der Stiftung**

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt/gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG:

Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung). Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

#### **3. Organisation**

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung kann im Rahmen dieser Vorgaben der Geschäftsführung übertragen werden.

#### **4. Offenlegung**

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

## Schlussbestimmungen

### **Art. 11 Vorsorgewerke mit separierten Anlagen**

#### **1. Massgeblichkeit des Anlagereglements**

Dieses Anlagereglement gilt sinngemäss auch für Vorsorgewerke mit individuellen Anlagen.

#### **2. Vorsorgekommission**

Mit Ausnahme des Erlasses des Anlagereglements nimmt die Vorsorgekommission in solchen Vorsorgewerken die dem Stiftungsrat zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Vorsorgekommission bestimmt insbesondere die für das Vorsorgewerk geltende Anlagestrategie und hält sie in einem für das Vorsorgewerk geltenden Anhang 2 und 3 fest. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie darf die Vorsorgekommission von den Anlagegrundsätzen gemäss Art. 4 Abs. 1 bis 7 abweichen, sofern sie dies mit der Anlagestrategie schriftlich festhält und dabei nicht zwingende gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

#### **1. Inkrafttreten**

Dieses Anlagereglement wurde am 27. Dezember 2019 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt rückwirkend am 1. Juli 2019 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2016. Der Stiftungsrat kann das Anlagereglement jederzeit ändern. Geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

**2.** Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Aarau, im Dezember 2019

Der Stiftungsrat

## Anhang 1 Funktionendiagramm

Stand: 01.07.2019

Legende:

Funktionen:		Stellen:	
E	Entscheid	SR	Stiftungsrat
P	Planung/Initiative	GF	Geschäftsführung
D	Durchführung	VV	Vermögensverwalter
C	Controlling	IC	Investment-Controlling
U	Unterstützung	EX	Pensionskassen-Experte

Pos.	Funktion	SR	GF	VV	IC	EX
<b>1</b>	<b>Festlegung der Anlagerichtlinien</b>					
1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entscheidung über die langfristige Anlagestrategie, die Anlagerichtlinien und die Anlagegrundsätze der Stiftung sowie periodische Überprüfung der Anlagestrategie</li> </ul>	E	P/U	U/D	C	
1.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung und Änderungen des Anlagereglements, der Kompetenzordnung, des Funktionendiagramms und weiterer Richtlinien</li> </ul>	E	P/D	U		U
<b>2</b>	<b>Umsetzung der Anlagerichtlinien</b>					
2.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gestaltung und Bestimmung der Anlageorganisation (z. B. Vermögensverwaltung, Outsourcing einzelner Aufgaben)</li> </ul>	E	P/D			
2.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestimmung des Risikoprofils und Festlegung der notwendigen Schwankungsreserven, Realisierung der langfristigen Anlagestrategie</li> </ul>	C/E	P	D	U/C	U
2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung und Überwachung des Liquiditäts- und Anlageplans</li> </ul>	C	E/D	U	C	

Pos.	Funktion	SR	GF	VV	IC	EX
<b>3</b>	<b>Reporting/Controlling</b>					
3.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überprüfung und Überwachung der Vermögensanlagen (Soll-/Zielrendite), der Risikofähigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Einleitung von Korrekturmaßnahmen</li> </ul>	E/C	D		U	
3.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vierteljährliche Berichterstattung zuhanden des Vermögensverwalters über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg der einzelnen Anlagekategorien und Gesamtvermögen im Verhältnis zum Benchmark resp. der Konkurrenz</li> </ul>	E	C	D		C
3.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Information über besondere Vorkommnisse bei der Vermögensverwaltung zuhanden des Stiftungsrats</li> </ul>	E/C	D	U		U
3.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelmässige Besprechungen mit dem Vermögensverwalter</li> </ul>		P/C	D		
3.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überwachung der Wertschriftenbuchhaltung, FinfraG-Limiten, Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle und Experten,</li> </ul>		D		C	U
3.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterstützung Unternehmensberater in der Akquisition und Betreuung der Anschlüsse</li> </ul>		D			
3.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV</li> </ul>	C	D			

## Anhang 2 Anlagestrategien

### Anlagestrategien des Stiftungsrates vom 17. Juni 2019

Anlagestrategie Pool 1	Strategie	Untere Bandbreite	Obere Bandbreite
Liquidität	0 %	0 %	45 %
Obligationen CHF	15 %	5 %	45 %
Obligationen FW	5 %	0 %	20 %
Hypotheken	10 %	0 %	20 %
Aktien Schweiz	20 %	10 %	30 %
Aktien Ausland	20 %	10 %	30 %
Immobilien AST	30 %	0 %	40 %
Alternative Anlagen	0 %	0 %	20 %
<b>Total</b>	<b>100 %</b>		

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve gemäss Art. 7 Abs. 1 beträgt 18 % der Vorsorgekapitalien (Sicherheitsniveau 98 %).

Anlagestrategie Pool 2	Strategie	Untere Bandbreite	Obere Bandbreite
Liquidität	2 %	0 %	10 %
Obligationen CHF	3 %	0 %	10 %
Obligationen FW	0 %	0 %	5 %
Hypotheken	22.5 %	15 %	30 %
Aktien Schweiz	15 %	5 %	20 %
Aktien Ausland	15 %	5 %	20 %
Immobilien AST	27.5 %	10 %	30 %
Alternative Anlagen	15 %	0 %	27 %
<b>Total</b>	<b>100 %</b>		

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve gemäss Art. 7 Abs. 1 beträgt 14.1 % der Vorsorgekapitalien (Sicherheitsniveau 98 %).

## Anhang 3 Benchmark

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand des zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der «aktiven»

Anlagepolitik gegenüber einer rein «passiven», sogenannten indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

Für die Beurteilung der Rendite auf Stufe Gesamtvermögen wurden folgende Vergleichsindizes festgelegt:

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität	CHF Libor 3M
Obligationen CHF	SBI AAA-BBB 1-5 TR
Obligationen FW	Barclays Global Aggregate TR in CHF
Hypotheken	SWAP CHF 5 J. plus 1 %
Aktien Schweiz	SPI TR
Aktien Ausland	MSCI World NR in CHF
Immobilien AST	KGAST Immobilien TR
Infrastruktur CHF hdg	CHF Libor 3M + 4 % P.A. TR CHF
Insurance Linked Securities	ILS Advisors Index CHF hdg
Unternehmenskredite CHF hdg	S&P LSTA Senior Loan Index CHF hdg

**Unigamma BVG-Sammelstiftung**

Tellstrasse 55  
5000 Aarau

**Telefon, E-Mail**

Tel. +41 44 451 91 74  
unigamma@valitas.ch  
www.unigamma-sammelstiftung.ch

**Postanschrift**

Unigamma BVG-Sammelstiftung  
c/o Valitas AG  
Postfach  
8027 Zürich